

## ABTEILUNG PARLAMENTS- UND MINISTERRATSDIENST

Abteilung Rechtsdienst 3



An das  
Bundesministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Abteilung I/4

Im Hause.

Wien, am 23.04.2015

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom  
BMWFW-33.550/0003-I/4/2015

Unsere Geschäftszahl  
BMLFUW-LE.5.7.1/0010-RD  
3/2015

Sachbearbeiter(in)/Klappe  
RAAB/6652  
erich.raab@bmlfuw.gv.at

**Berufsausbildungsgesetz-Novelle 2015; Begutachtung und Konsultation;**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt Bezug auf die Aussendung vom 24.03.2014 und gibt zur Novelle des Berufsausbildungsgesetzes folgende Stellungnahme ab:

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 6a) S 1:

§ 2 Abs. 6a S 1 lautet: „Bei Vorliegen begründeter Hinweise, dass in einem Lehrbetrieb die Ausbildungsvoraussetzungen gemäß Abs. 6 gänzlich oder teilweise nicht mehr vorliegen, kann der Landes-Berufsausbildungsbeirat im Rahmen seiner Aufgaben zu Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der betrieblichen Ausbildung bei der Lehrlingsstelle eine Prüfung über das weitere Vorliegen der Voraussetzungen beantragen.“

Dazu darf Folgendes bemerkt werden:

Formulierungstechnisch müsste es richtig heißen: „... im Rahmen seiner Aufgaben zur Qualitätssicherung und zum Qualitätsmanagement ...“



BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

1010 Wien, Stubenring 1, T +43 1 711 00, F +43 1 713 54 13, office@bmlfuw.gv.at

Bank 5060007, BLZ 01000, BIC BUNDATWW, IBAN AT 85 0100 0000 0506 0007, UID ATU 37632905, DVR 0000183

bmlfuw.gv.at

Inhaltlich ist zu bemerken, dass die Effizienz dieser Bestimmung aus rechtspolitischen Gründen nicht unproblematisch erscheint. Dem Landes-Berufsausbildungsbeirat wird bei Vorliegen begründeter Hinweise ein Ermessen eingeräumt bei der Lehrlingsstelle eine Prüfung über das weitere Vorliegen der Voraussetzungen zur Ausbildung von Lehrlingen zu beantragen. Somit ist es dieser Stelle freigestellt, wie sie mit den an sie herangetragenen „begründeten Hinweisen“ umgeht, da das Gesetz eine Nachprüfung durch den Berufsausbildungsbeirat, ob diese Hinweise auch tatsächlich „begründet“ sind, nicht anordnet.

Im Sinne einer gebotenen Objektivität sowohl gegenüber dem ausbildenden Betrieb als auch gegenüber dem Auszubildenden sollte jedenfalls auf vorliegende Tatsachen abgestellt werden. Der bloße Bezug auf „Qualitätssicherung“ und „Qualitätsmanagement“ erscheint nach ho. Ansicht nicht ausreichend.

Folgender Formulierungsvorschlag darf dazu unterbreitet werden:

*„Bei Vorliegen von Tatsachen, dass in einem Lehrbetrieb die Ausbildungsvoraussetzungen gemäß Abs. 6 gänzlich oder teilweise nicht mehr vorliegen und die an den Landes-Berufsausbildungsbeirat herangetragen werden, hat dieser im Rahmen seiner Aufgaben zur Qualitätssicherung und zum Qualitätsmanagement in der betrieblichen Ausbildung bei der Lehrlingsstelle eine Prüfung über das weitere Vorliegen der Voraussetzungen zu beantragen.“*

Darüber hinaus ist die Bezugnahme auf § 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950 nicht korrekt; die richtige Bezeichnung müsste lauten: „§ 68 Abs. 4 Z 4 AVG 1991“.

Soweit ersichtlich, ist diese Bestimmung offensichtlich § 19 Abs. 6 BAG nachgebildet. Auf die ebenfalls falsche Bezeichnung des AVG an dieser Stelle darf ebenfalls hingewiesen werden.

Aus legitistischer Sicht erscheint es angezeigt in § 2 Abs. 6a auf § 19 Abs. 6 BAG sinngemäß zu verweisen.

Zu Z 5 (§ 3a Abs. 4):

Der Intention des neuen § 3a Abs. 4 zufolge soll ein Feststellungsverfahren gemäß § 3a Abs. 3 auch durchgeführt werden, wenn ein Lehrbetrieb die Ausbildung eines Lehrlings beabsichtigt und seit der Eintragung des letzten Lehrvertrags gemäß § 20 Abs. 2 mehr als

zehn Jahre vergangen sind. Unklar ist, ob in einem solchen Fall die Anerkennung als Lehrbetrieb noch gültig ist oder nicht.

In diesem Zusammenhang darf auf das Regelungsmodell des § 18 Abs. 12 der Salzburger land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBI Nr. 69 idgF hingewiesen werden, wonach die Anerkennung als Lehrbetrieb (*ex lege*) erlischt, wenn über einen Zeitraum von zehn Jahren kein Lehrling im Betrieb ausgebildet wird. Eine solche Regelung trägt auch zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit bei.

Zu Z 6 und 7 (§ 4 Abs. 2 und Abs. 4 lit. a):

Die vorgeschlagene Neufassung des § 4 Abs. 2 BAG ordnet an: „Lehrberechtigte, gegen die wegen einer der im Abs. 1 angeführten strafbaren Handlungen ein Ermittlungsverfahren gem. § 91 StPO eingeleitet wurde, dürfen keine Lehrlinge aufnehmen.“

Es darf darauf hingewiesen werden, dass nach der Vorschrift des § 91 Abs. 2 der StPO „Ermittlung jede Tätigkeit der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts [ist], die der Gewinnung, Sicherstellung, Auswertung oder Verarbeitung einer Information zur Aufklärung des Verdachts einer Straftat dient“. Diesem Grundsatz des österreichischen Strafverfahrensrechts wäre auch im BAG entsprechend Rechnung zu tragen.

Folgende Formulierung darf vorgeschlagen werden: „(2) Lehrberechtigte, gegen die wegen des Verdachts einer der im Abs. 1 angeführten strafbaren Handlungen ... aufnehmen“.

Eine analoge Formulierung wäre auch für § 4 Abs. 4 lit. a vorzusehen.

Zu Z 8 (§ 4 lit. d):

Es wird angeregt die Wortfortfolge im letzten Satz „oder eines anderen von dieser Litera erfassten Verhaltens“ durch die Formulierung „*oder eines anderen von dieser Bestimmung erfassten tatbestandsmäßigen Verhaltens*“ zu ersetzen, da eine Sanktionierung idR eine Folge eines tatbestandsmäßigen Verhaltens oder einer tatbestandsmäßigen Handlung darstellt.

Fraglich ist, ob bei wiederholten tatbestandsmäßigen (und als rechtswidrig festgestellten) Verhaltensweisen des Lehrberechtigten vor allem im Sinne einer durch diese Novelle durchgehend postulierten Qualitätssicherung es überhaupt angebracht erscheint, eine Prognoseentscheidung ins Auge zu fassen bzw. fassen zu können.

Zu Z 10 (§ 4 Abs. 9 erster Halbsatz):

Diese Bestimmung ordnet an, dass den Gerichten von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 91 StPO gegenüber bestimmten, in dieser Bestimmung angeführten Stellen eine Verständigungspflicht zukommt. Dazu darf bemerkt werden, dass nach dem geltenden Konzept der österreichischen Strafprozessordnung, die mit 01.01.2008 in Kraft getreten ist (BGBI I Nr. 19/2004) der Staatsanwaltschaft die zentrale Rolle in einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Begehung einer strafbaren Handlung zukommt. Den Gerichten sind im Ermittlungsverfahren nur punktuell Zuständigkeiten zugewiesen, zB: § 165 StPO (Kontradiktorische Vernehmung eines Beschuldigten oder eines Zeugen) oder § 173 StPO (Verhängung der Untersuchungshaft), zumeist über Antrag der Staatsanwaltschaft. In diesem Zusammenhang darf auch auf die Bestimmungen des § 101 Abs. 1 der StPO verwiesen werden wie folgt „Die Staatsanwaltschaft leitet das Ermittlungsverfahren und entscheidet über dessen Fortgang und Beendigung. Gegen ihren erklärten Willen darf ein Ermittlungsverfahren weder eingeleitet noch fortgesetzt werden.“

Im Sinne einer gesetzeskonformen Vollziehung ist es daher erforderlich, der Staatsanwaltschaft die vorgesehenen Berichts- bzw. Verständigungspflichten gemäß BAG zu übertragen.

Zu Z 11 (§ 8 Abs. 17):

Der neue Abs. 17 des § 8 eröffnet die Möglichkeit in den Ausbildungsvorschriften für einen Lehrberuf vorzusehen, insbesondere bei signifikanten Überschneidungen im Berufsbild die gleichzeitige Ausbildung in einem bestimmten anderen Lehrberuf (Doppellehre) auszuschließen. Unklar ist, was unter dem unbestimmten Begriff „signifikanten Überschneidungen im Berufsbild“ zu verstehen ist. Auch die Erläuterungen geben hierzu keine Auskunft. Es erscheint erforderlich, vor allem um dem Vorwurf einer möglichen formalgesetzlichen Delegation zu begegnen (da die Ausbildungsvorschriften im gewerblichen Berufsausbildungsgesetz idR auf Verordnungsbasis (§ 8 BAG) erlassen werden), den Begriff

der „signifikanten Überschneidungen im Berufsbild“ näher auszuführen bzw. mit Beispielen zu unterlegen.

Zu Z 15 (§ 8b Abs. 4):

Die vorgeschlagene Formulierung in Z 2 der Textgegenüberstellung „Personen ohne Hauptschule oder der neuen Mittelschule“ stimmt mit dem Gesetzentwurf nicht überein, der von „Personen ohne Abschluss der Hauptschule der neuen Mittelschule“ handelt. Es darf ersucht werden einen Gleichklang zwischen Gesetzestext und Textgegenüberstellung herzustellen.

Zu Z 18 (§ 18 Abs. 8):

Nach dem Regelungskonzept des Abs. 8 Satz 1 hat die Festlegung der Ausbildungsinhalte, des Ausbildungsziels und der Zeitdauer im Rahmen der Ausbildung durch Vertragsparteien gemeinsam mit der Berufsausbildungsassistenz unter Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz und des Schulerhalters zu erfolgen. Fraglich ist, warum die Lehrlingsstelle als zentrale Einrichtung der Berufsausbildung bei der Festlegung der Ausbildungsinhalte unberücksichtigt bleibt.

Diesbezüglich darf auf § 11d Abs. 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 298/1990 und in dessen Ausführung beispielsweise auf die Salzburger Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl Nr. 69/1991, § 12d Abs. 1 verwiesen werden, wonach die Festlegung der Ausbildungsinhalte, des Ausbildungsziels und der Zeitdauer auch unter Einbeziehung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu erfolgen hat.

Zu Z 22 (§ 8b Abs. 14):

Den Intentionen des Abs. 14 Satz 1 zufolge kann der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für Teilqualifikationen gemäß Abs. 2 in Richtlinien standardisierte Ausbildungsprogramme festlegen, um die Transparenz der erworbenen Abschlüsse zu erhöhen und die Eingliederung der Absolventen und Absolventinnen in den Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Eine solche Initiative ist im Prinzip zu begrüßen, obwohl gleichzeitig festzustellen ist, dass die angedachte Konzeption die Gefahr in sich birgt, dass durch eine Standardisierung individuelle Festlegungen der Ausbildungsinhalte, ausgerichtet nach den persönlichen Bedürfnissen des in einer Teilqualifikation Auszubildenden, möglicherweise zu kurz kommen und dadurch die angestrebte Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen in das Berufsleben unter Umständen nicht den gewünschten Erfolg bringen könnte.

Es darf angeregt werden, bei einer allfälligen Standardisierung derartiger Ausbildungsprogramme auch für individuelle Bedürfnisse der Auszubildenden den gehörigen Raum zu schaffen.

Zu Z 32 (§ 16 Abs. 1):

Auf den Schreibfehler („ ... auf eigene Kosten ...“) darf hingewiesen werden.

Zu Z 37 (§ 31d):

Formulierungstechnisch müsste es richtig heißen: „ ... hat die Aufgabe, Instrumente und Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Qualitätsentwicklung ...“.

§ 31 Abs. 3 Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, dass die Beiziehung von Experten mit beratender Stimme im Qualitätsausschuss des Bundes-Berufsausbildungsbeirates jederzeit möglich ist. Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung geben aber keinen näheren Aufschluss darüber, welche Institutionen bzw. Einzelpersonen als Experten für dieses Gremium in Frage kommen (können). Die Entwicklung und Beratung von Instrumenten und Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung ist zweifellos ein wichtiger Schritt zur Optimierung und Weiterentwicklung der Berufsausbildung in Österreich. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wäre es auch wünschenswert, wenn auch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung die Möglichkeit gegeben werden könnte von den Beratungen bzw. Ergebnissen des Qualitätsausschusses zu profitieren bzw. ihre praktischen Erfahrungen einzubringen und daher auch Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung (beispielsweise die Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle) zu den Sitzungen dieses Gremiums eingeladen bzw. beigezogen werden könnten.

Diese Stellungnahme ergeht per elektronischer Post an post.i4@bmwfw.gv.at und abschriftlich an das Präsidium des Nationalrates (e-mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Bundesminister:

Raab

Elektronisch gefertigt

 <b>AMTSSIGNATUR</b>	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit	2015-04-24T07:02:20+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur</a>	